

Die Vermögensübernahme nach deutschem, österreichischem und schweizerischem Recht

EJIMA, Hiroto

Es gibt keine Vermögensübernahme in Japan. Ich möchte die Vermögensübernahme in Deutschland, in der Schweiz, in Österreich aus rechtvergleichender Sicht erläutern. Das deutsche Recht (§419 BGB) ist mit Ablauf vom 31.12.1998 aufgehoben worden, weil §419 BGB die Doppelhaftung ergeben hat. Das österreichische Recht (§1409 ABGB) und das schweizerische Recht (§181 OR) bleiben weiterbestehen.

§419 BGB: Man sieht Schulden als Lasten des Vermögens, die notwendig auf den Erwerber übergehen, deshalb haftet er *cum viribus*.

§1409 ABGB schütze die Sicherheit des Kredits. Die Gläubiger kreditierten den Vermögensinhaber für sein Vermögen. Trennten sich beide, haftete der Veräußerer, weil ihm kreditiert wurde, haftete der Erwerber, weil ihm jetzt das Vermögen gehört, worauf kreditiert wurde. Er haftet bei Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis der bei Übernahme vorhandenen Schulden *pro viribus*.

§181 OR: Voraussetzung für die Haftung aus Vermögensübernahme ist die Vereinbarung, dass auch die Passiva übernommen werden, deshalb haftet der Erwerber mit seinem gesamten Vermögen.

Gemäß dem obigen Vergleich möchte ich den folgenden Vorschlag machen, wie die Vermögensübernahme auch in Japan eingeführt werden könnte.